



## ZDB-Positionen zur Westbalkan-Regelung

### Baugewerbe: illegale Migration verhindern, legale Migration in Erwerbstätigkeit fördern

Deutschland darf kein Ziel für illegale Migration sein. Auf der anderen Seite ist Deutschland aufgrund der demografischen Entwicklung auf Migration in Erwerbsarbeit angewiesen. Das gilt erst recht für das Baugewerbe mit einem sehr hohen Anteil an Menschen – etwa jeder siebte Arbeitnehmer - mit ausländischem Pass. Daher muss angesichts des Fach- und Arbeitskräftemangels legale Migration in Erwerbsarbeit möglich gemacht und gefördert werden.

Ein etabliertes und von der Branche hoch geschätztes Zuwanderungsverfahren ist die sogenannte Westbalkan-Regelung. Sie ermöglicht insbesondere den Zugang von für das Baugewerbe wichtigen berufserfahrenen Bauarbeiter, die oft nicht über eine in Deutschland anerkennungsfähige formale Ausbildung verfügen. Das bisher in der Beschäftigungsverordnung vorgesehene Kontingent von 50.000 Visaerteilungen jährlich wird zum größten Teil – 44 % – vom Baugewerbe in Anspruch genommen.

Der Koalitionsvertrag sieht allerdings zukünftig eine Halbierung des Kontingents vor, was insbesondere die Baubranche schwer treffen würde.

### 1. Baugewerbe: funktionierende Regelung nicht unnötig einschränken

Das Westbalkan-Visaverfahren ist eingeübt. Die Visa-Erteilung über die sogenannte Westbalkan-Regelung läuft in der Regel schneller und problemloser als die anderen Verfahren zur Erlangung von Aufenthaltstiteln für eine Erwerbsmigration und ermöglicht so eine schnelle Personalrekrutierung.

### 2. Westbalkan-Regelung: steuer- und beitragspflichtige Beschäftigung anstatt Sozialtransfer

Ziel der Bundesregierung ist die Zurückdrängung illegaler Migration in die Sozialsysteme. Die Westbalkan-Regelung ist allerdings eine Regelung, die ausschließlich in eine legale Migration in Erwerbsarbeit mündet.

Die 2020 durch das BMAS in Auftrag gegebene Evaluation der Westbalkan-Regelung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat gezeigt, dass sich die Befürchtungen, hier erfolge eine Zuwanderung in Sozialsysteme, nicht bewahrheitet haben: Vielmehr wurde genau das Gegenteil festgestellt. Die Arbeitnehmer aus dem Westbalkan stellen in Hinblick auf Qualifikation, Verdiensthöhe, Sozialleistungsbezugsquote die Zuwandergruppe mit den positivsten Ergebnissen in Vergleich mit allen anderen Zuwanderern aus Drittstaaten dar.

Eine Halbierung des Kontingents würde daher ausgerechnet das migrationspolitisch erfolgreichste Zuwanderungsmodell treffen. Diese Regelung stellt ein gutes Beispiel dar, wie die von Deutschland benötigte legale Zuwanderung in Beschäftigung funktionieren kann. Die Ergebnisse sprechen für sich.

### 3. Zitate:

„58 % der über die Westbalkan-Regelung zugezogenen Personen sind als Fachkräfte, Spezialisten oder Experten beschäftigt. Dieser Anteil ist höher als bei den meisten anderen Migrantengruppen, die zum Vergleich herangezogen wurden. Ausnahmen bilden Personen, die über die

Regelungen für Hochqualifizierte aus dem Westbalkan nach Deutschland zugezogen sind, und Personen aus den Hocheinkommensländern. Aus den Betriebsstudien ist bekannt, dass sie über die Westbalkan-Regelung Beschäftigten zumeist mehrjährige und für die Tätigkeit einschlägige Arbeitserfahrung mitbrachten. Diese informellen Qualifikationen wurden von allen befragten ArbeitgeberInnen stark nachgefragt und wertgeschätzt. Sie führten teilweise sogar zur Eingruppierung von ArbeitnehmerInnen als Fachkräfte, auch wenn diese nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten. Auch scheint der Zugang über die Westbalkan-Regelung hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen recht passgenau zu erfolgen. Bei 56 % der Beschäftigten entsprachen die mitgebrachten Qualifikationen dem Anforderungsniveau der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit.“

Quelle: BMAS, Forschungsbericht 544, Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien – Abschlussbericht, S. 15/16

„Im Mittel verdienen vollzeitbeschäftigte Personen, die im Rahmen der Westbalkan-Regelung in Deutschland beschäftigt sind, 12 Euro brutto pro Stunde. Die mittleren Bruttostundenverdienste belaufen sich bei Helfertätigkeiten auf 11, 50 Euro, bei Fachkrafttätigkeiten auf 12, 60 Euro. Unter den Migranten, die als Vergleichsgruppen herangezogen wurden, fallen die mittleren Stundenlöhne sehr ähnlich, im Mittel sogar etwas niedriger aus. Einzige Ausnahme sind wiederum Hochqualifizierte aus dem Westbalkan und Personen aus den Hocheinkommensländern. Die Bruttostundenverdienste der Personen, die die Westbalkan-Regelung in Anspruch genommen haben, sind vergleichbar mit denjenigen der mindestens 26jährigen deutschen BerufsanfängerInnen beziehungsweise der BerufsanfängerInnen unter allen Beschäftigten in Deutschland.

Ohne die Begrenzung auf die ersten beiden Beschäftigungsjahre und das Lebensalter belaufen sich die Verdienste der Personen, die über die Westbalkan-Regelung beschäftigt sind, auf 74 % der mittleren Verdienste in Deutschland.“

Quelle: BMAS, Forschungsbericht 544, Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien – Abschlussbericht, S. 16

„Das wichtigste Ergebnis des Forschungsvorhabens ist, dass die Arbeitsmarktintegration der Personen, die die Westbalkan-Regelung in Anspruch genommen haben, auch im Vergleich zu anderen Migrantengruppen erfolgreich gelungen ist: die Beschäftigungsquoten sind hoch, die Beschäftigungsverhältnisse stabil, Arbeitslosen- und Leistungsbezugsquoten außergewöhnlich gering und die Verdienste nicht geringer als bei den meisten Vergleichsgruppen“.

Quelle: BMAS, Forschungsbericht 544, Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien – Abschlussbericht S. 18

#### 4. Unser Vorschlag

Das bestehende Kontingent der Westbalkanregelung wird beibehalten.

Die Bundesregierung prüft, ob weitere Staaten für eine Aufnahme der Regelung in Betracht kommen, und sieht für diesen Fall eine Anpassung des Kontingentes vor.

Ansprechpartner:  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe  
Geschäftsbereich Sozial- und Tarifpolitik

Rechtsanwalt Heribert Jöris  
(Syndikusrechtsanwalt)  
Geschäftsführer Sozial- und Tarifpolitik

Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin  
030/20314-504  
joeris@zdb.de  
[www.zdb.de](http://www.zdb.de)

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE 